



Gemeinde
Salzbergen

Satzung der Gemeinde Salzbergen über die Entschädigung der Ratsmitglieder, Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 12 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Salzbergen wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (Kinder bis 14 Jahre) sowie Erstattung von Verdienstausfall einschließlich der Zahlung eines Pauschalstundensatzes für eine ausschließliche Haushaltsführung besteht - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten alle Auslagen, mit Ausnahme der Reisekosten außerhalb des Ortes, als abgegolten.
- (3) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Seine Aufwandsentschädigung darf dann insgesamt nicht höher sein, als die des Vertretenen.
- (4) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Für Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr gilt § 11 Abs. 7 dieser Satzung.

§ 2

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

- (1) Aufwandsentschädigungen gem. § 55 Abs. 1 NKomVG erhalten monatlich:

a) die/der erste stellvertretende Bürgermeister/in	164,00 Euro
b) die/der zweite stellvertretende Bürgermeister/in	103,00 Euro
c) die Fraktionsvorsitzenden	103,00 Euro
zuzüglich eines Steigerungsbetrages in Höhe von	3,00 Euro

je Monat und Fraktionsmitglied

- d) die Beigeordneten 36,00 Euro.
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.
- (3) Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung in Abs. 1 um 20%.
- (4) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten gem. § 55 Abs. 1 NKomVG eine monatliche Aufwandsentschädigung von 36,00 Euro und 19,00 Euro Sitzungsgeld für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, eines Ausschusses und der Fraktion. Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und den Mitgliedern des Gemeinderates tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, wird eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld je Sitzung von 25,00 Euro gezahlt.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Gemeinderat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 22,00 Euro je Sitzung. Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und den nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitgliedern von Ratsausschüssen tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, wird eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 28,00 Euro je Sitzung gezahlt.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Ortsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 22,00 Euro je Sitzung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Reisekosten, unbeschadet der Regelung über den Verdienstausschlag und den Pauschalstundensatz.
- (3) Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und den Ortsratsmitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, wird eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung gezahlt. Die Reisekostenerstattung erfolgt gem. § 9 Abs. 1.

§ 5

Zusätzliche Aufwandsentschädigung der Ortsratsvorsitzenden

Neben der Aufwandsentschädigung aus § 4 dieser Satzung wird monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt:

Ortsratsvorsitzende/r 40,00 Euro

Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und den Ortsratsvorsitzenden tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung in Satz 1 auf 42,00 Euro

§ 6

Aufwandsentschädigungen für die Ortsvorsteher/innen

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufalles erhalten die Ortsvorsteher/innen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 36,00 Euro.

Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und den Ortsvorstehern/innen tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung in Satz 1 auf 42,00 Euro.

§ 7

Verdienstaufall, Pauschalstundensatz

- (1) Die Mitglieder des Rates, die sonstigen Mitglieder in Ratsausschüssen und die Ortsratsmitglieder erhalten Ersatz ihres Verdienstaufalles gem. § 55 Abs. 1 NKomVG i.V. mit § 44 Abs. 1 NKomVG. Der Ersatz des Verdienstaufalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall bis zur Höhe von 26,00 Euro je Stunde ersetzt, höchstens für acht Stunden täglich.
- (3) Selbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag eine Verdienstaufallpauschale gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 26,00 Euro je Stunde, bis zu acht Stunden je Tag, festgesetzt. Wesentliche Veränderungen der Einkommenssituation sind unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Ratsherren und –frauen, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und keinen Verdienstaufall geltend machen können, erhalten im Bereich der Haushaltsführung einen Pauschalstundensatz, wenn durch die Ratstätigkeit ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Von einem Nachteil ist regelmäßig dann auszugehen, wenn das Ratsmitglied maßgeblich einen Haushalt führt, in dem minderjährige Kinder oder zu pflegende Angehörige zu versorgen sind. Der Pauschalstundensatz wird bei einem Haushalt von bis zu drei Personen auf 12 €, bei größeren Haushalten auf 15 € festgesetzt.
- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf schriftlichen Antrag eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 8,00 Euro je Stunde, höchstens für acht Stunden täglich.

- (6) Arbeitnehmer(innen) erhalten Verdienstaufschlag nur für Stunden, die innerhalb der vom Arbeitgeber festgelegten üblichen Tagesarbeitszeit liegen. Für die in Abs. 2, 3 und 4 genannten Personen wird eine Entschädigung nur für die Zeit von montags bis freitags zwischen 08.00 Uhr und 19.00 Uhr (einschließlich Wegezeit) und sonntags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr (einschließlich Wegezeit) gewährt; dabei wird für die An- und Abfahrtszeit pauschal 1/2 Stunde berechnet.
- (7) Verdienstaufschlag, Pauschalstundensatz sowie die Entschädigung für Nachteile im beruflichen Bereich werden auf schriftlichen Antrag, rückwirkend maximal für ein Jahr, gewährt für:
- die Sitzungen des Rates, des Ortsrates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse sowie der vom Rat eingesetzten Beiräte
 - die Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, an denen vom Rat oder Verwaltungsausschuss entsandte Vertreter(innen) der Gemeinde, oder die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden teilnehmen, soweit der(die) Betroffene nicht anderweitig Anspruch auf Sitzungsgeld oder Verdienstaufschlag hat.
 - die Sitzungen der Fraktionen- bzw. Gruppen die der Vorbereitung von Rats- und Ausschusssitzungen dienen.

§ 8 Fraktionen

Den Fraktionen wird eine Zuwendung zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 75,00 Euro zuzüglich 4,00 Euro je Mitglied gewährt. Die zweckentsprechende Verwendung dieser Pauschalen ist durch einen Verwendungsnachweis zu belegen.

§ 9 Reisekosten und Fahrkostenpauschale

- (1) Bei einer auf Anordnung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder eines sonstigen Ausschusses der Gemeinde durchgeführten Dienstreise außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder sowie Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz, soweit dies durch die Satzung nicht ausgeschlossen ist. Für Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 Euro pro Kilometer gewährt.

Neben dieser Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder und Auslagenersatz nicht gezahlt.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 179,00 Euro sowie für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates, des Ortsrates, des Verwaltungsausschusses sowie sonstiger gemeindlicher Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro pro Sitzung
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld sind alle Auslagen einschließlich der Fahrkosten innerhalb des Gemeindegebietes und der Verdienstaufschlag abgegolten.

- (3) Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und der Gleichstellungsbeauftragten tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung in Absatz 1 auf 200,00 Euro.
- (4) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes mit Genehmigung oder Anordnung des Bürgermeisters oder dessen Vertreter werden Reisekosten nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 gewährt.

§ 11

Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindebrandmeister	75,00 Euro
b) stellv. Gemeindebrandmeister	40,00 Euro
c) Gerätewart	15,00 Euro
d) Sicherheitsbeauftragter	15,00 Euro
e) Gruppenführer	15,00 Euro
f) Zugführer	15,00 Euro
g) Jugendwart	15,00 Euro
h) Schriftführer	15,00 Euro
i) Karteiwart	15,00 Euro
j) Kassenwart	15,00 Euro
k) Atemschutzgerätewart	15,00 Euro
- (2) Mitgliedern, die wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung eines im Haushalt lebenden Kindes unter 14 Jahren nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen können, werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung ersetzt. Der Höchstbetrag wird auf 6,00 Euro je Stunde festgesetzt.
- (3) Mit den monatlichen Pauschalbeträgen für die Funktionsträger sind auch die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.
- (4) Bei Durchführung von genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes haben die Funktionsträger Anspruch auf Reisekosten nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung.
- (5) Bei der Durchführung von vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes haben der Gemeindebrandmeister, die jeweiligen Vertreter sowie sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger als Ausnahme zu den Bestimmungen des § 44 Abs. 2, Satz 2 NkomVG Anspruch auf Erstattung des nachweislich entstandenen Verdienstaufalles. Die Erstattung erfolgt nach Abs. 6 der Satzung bzw. nach § 12 Abs. 2 und 4 des Nds. Brandschutzgesetzes.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten in anderen als in § 12 Abs. 2 und 4 des Nds. Brandschutzgesetzes genannten Fällen auf Antrag den infolge des Feuerwehrdienstes entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufall bis zu einem Höchstbetrag von 26,00 Euro je angefangene Stunde.

- (7) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs. 1 und 2 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Salzbergen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Entschädigungen als Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall vom 13.09.2007 und die I. Änderungssatzung vom 11.12.2009 außer Kraft.

Salzbergen, den 15.12.2011

Gemeinde Salzbergen

Andreas Kaiser
Bürgermeister